Kommunales Bodenmanagement

Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Uedem

I. Allgemein

- 1.1. Für die Vergabe eines Wohnbaugrundstückes ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Grundstückes besteht nicht; der Rat oder der vom Rat beauftragte Ausschuss entscheidet nach diesen Richtlinien.
- 1.2. Die Verkaufspreise für die Wohnbaugrundstücke legt der Rat oder der vom Rat beauftragte Ausschuss für das jeweilige Baugebiet fest.

2. Erwerb von Baugrundstücken

- 2.1. Eheleute bzw. Lebenspartner können nur <u>ein</u> Wohnbaugrundstück erwerben; bei Einzelpersonen erwirbt der Antragsteller das Wohnbaugrundstück. Bauträger sind vom Erwerb eines Wohnbaugrundstückes ausgeschlossen.
- 2.2. Nach dem Erwerb muss innerhalb von 2 Jahren ein Wohnhaus (mit maximal 2 Wohnungen) bezugsfertig erstellt werden; zur Absicherung wird eine Rückauflassungsvormerkung eingetragen, mit der eine lastenfreie Rückübertragung an die Gemeinde gesichert wird.
- 2.3. Der Erwerber ist verpflichtet, das errichtete Wohnhaus vom Tage des Einzugs an mindestens 5 Jahre selbst zu bewohnen und es während dieser Zeit auch nicht zu veräußern. Bei einem Verkauf vor Ablauf der 5 Jahre hat der Erwerber einen Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Grundstückskaufpreis und dem tatsächlichen Verkehrswert zu zahlen. Dieser Unterschiedsbetrag ist in jedem Kaufvertrag besonders zu vereinbaren.
- 2.4. Der Unterschiedsbetrag gemäß Ziffer 2.3. wird grundbuchlich gesichert und ist vor der Umschreibung auf den neuen Käufer an die Gemeinde Uedem zu zahlen.

3. Auswahl der Bewerber

- 3.1. Aus Gründen der Objektivität werden für die Vergabe der Wohnbaugrundstücke die persönlichen Umstände des/der Bewerber/s **zum Zeitpunkt der Bewerbung** nach folgendem Punktesystem bewertet und zusammengezählt.
- 3.1.1. Hauptwohnsitz in der Gemeinde Uedem

	a. seit 3 Jahren	10 Punkte
	b. früher 5 Jahre	5 Punkte
	c. kein Hauptwohnsitz	0 Punkte
3.1.2.	vorhandenes Wohneigentum	-30 Punkte
3.1.3.	für jedes minderjährige Kind bzw. pflegebedürftige Person ab Pflegestufe I	5 Punkte
3.1.4.	pro Jahr Wartezeit	3 Punkte
3.1.5.	für 3-Generationen-Haus (mit Eltern)	3 Punkte

3.2. Sobald Wohnbaugrundstücke zum Verkauf anstehen, werden die Bewerber in der Reihenfolge informiert, die sich aus der (gemäß Ziffer 3.1 erstellten) Punkteliste ergibt. Die Bewerber können dann in einer festgesetzten Frist erklären, ob sie Interesse an einem Wohnbaugrundstück in dem jeweiligen Baugebiet haben. Der Rat oder der vom Rat beauftragte Ausschuss beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Vergabe an die Be-werber.

4. Sonstiges

- 4.1. Die beim Verkauf eines Wohnbaugrundstückes anfallenden Notar- und Vermessungskosten sowie die Grunderwerbssteuer trägt der Erwerber.
- 4.2. Der/Die Bewerber muss/müssen zum vorhandenen Wohneigentum im notariellen Kaufvertrag eine Erklärung abgeben.
- 4.3. Über begründete Ausnahmen von den Richtlinien kann der Rat oder der vom Rat beauftragte Ausschuss im Einzelfall entscheiden.
- 4.4. Diese Richtlinien wurden vom Rat am 02.07.2001 beschlossen und gelten ab diesem Tag.